



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

16. August 2016

Nr. 2016-465 R-362-11 Änderung der Kantonsverfassung (Neuregelung des Gesetzesreferendums); Freigabe für das Vernehmlassungsverfahren

Das obligatorische Gesetzesreferendum wurde mit der Abschaffung der Landsgemeinde im Jahr 1928 eingeführt. Es gilt bis heute unverändert fort. Die geltende Kantonsverfassung (RB 1.1101) legt entsprechend fest, dass «Gesetze der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen».

Im Jahr 1999 unterbreiteten Landrat und Regierung dem Urner Stimmvolk einen Antrag auf Änderung dieser Verfassungsbestimmung, mit der sie das obligatorische Gesetzesreferendum lockern wollten. Das Urner Stimmvolk lehnte die Vorlage jedoch überaus deutlich ab (75 Prozent Nein-Stimmen).

Die Zeit für eine neuerliche politische Diskussion ist reif. Seit dem letzten Urnengang zum obligatorischen Gesetzesreferendum sind mehr als 15 Jahre vergangen. 1999 sahen rund die Hälfte der Kantone und der Bund kein obligatorisches bzw. einzig das fakultative Gesetzesreferendum mehr vor. Inzwischen haben - abgesehen von Uri und den beiden Kantonen mit Landsgemeinden (AI, GL) - sämtliche Kantone das obligatorische Gesetzesreferendum abgeschafft oder es zugunsten des fakultativen Referendums gelockert. Dass der Urner Landrat für all seine Gesetzgebungsentscheide heute die ausdrückliche Zustimmung der Stimmberechtigten braucht, ist nicht mehr zeitgemäss.

Das Landammannamt hat eine Vorlage entworfen, die die Konzeption aus dem Jahr 1999 übernimmt. Danach sollen Gesetze, die im Landrat einen Ja-Stimmen-Anteil von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder erreichen, künftig nur mehr dem fakultativen Referendum unterstehen. Wird das Quorum nicht erreicht, soll wie bisher obligatorisch eine Volksabstimmung durchgeführt werden.

Die Partizipation der Bürgerin und des Bürgers an staatlichen Entscheidungsprozessen kann durch diese Massnahme gefördert werden. Denn die Stimmberechtigten können sich auf die wesentlichen und staatspolitisch interessanten Fragen konzentrieren. Mit dem Wegfall unnötiger Urnengänge wird die Zahl der Abstimmungen gesenkt und im Sinne eines «Sekundäreffekts» können auch Kosten gespart werden.

Wenn nicht mehr für jede einzelne, unbestrittene Gesetzesänderung obligatorisch eine Volksabstimmung durchgeführt werden muss, sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Die Zahl der Urnengänge sinkt.
- Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden entlastet.
- Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können sich auf die wirklich umstrittenen und wichtigen Vorlagen konzentrieren.
- Die Verantwortung und Rolle des Landrats wird gestärkt.
- Beim Kanton und den Gemeinden können Kosten eingespart werden.
- Die Durchführung fälliger, punktueller Gesetzesanpassungen wird erleichtert.
- Der Entscheidungsprozess bei unbestrittenen Gesetzesvorlagen wird beschleunigt.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Das Landammannamt wird beauftragt und ermächtigt, zur entworfenen Änderung der Kantonsverfassung (Neuregelung des Gesetzesreferendums) eine Vernehmlassung durchzuführen.
2. Zur Vernehmlassung werden die in der Beilage erwähnten Adressaten eingeladen.
3. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 21. November 2016.

Mitteilung an Landammannamt und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor



Beilage

- Liste der Vernehmlassungsadressaten